

Allgemeine Leihbedingungen

Busch Austria GmbH

Mangels etwaiger gesonderter Leih- oder Mietvereinbarungen und in Ergänzung der geltenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, die der Lieferer des Mietproduktes (Busch Austria GmbH) unter <https://www.buschvacuum.com/at/de/company/legal/terms-and-conditions/> bereitstellt, gelten die folgenden Mietbedingungen für Produkte (nachfolgend „Produkt“ oder „Produkte“), die einem Besteller (nachfolgend „Besteller“) von Busch Austria GmbH (nachfolgend „Busch Austria“) zur Miete geliefert werden.

1. Mietzeit

Produkte können nur nach Prüfung und Genehmigung durch Busch Austria entsprechend den speziellen Bedürfnissen der Parteien zur Miete überlassen werden.

Das Produkt wird dem Besteller ab dem Lieferdatum für die in der Bestellbestätigung angegebene Mietzeit (nachfolgend „Mietzeit“) zur Verfügung gestellt. Mangels einer anderen Angabe ist die Mietzeit auf drei (3) Monate beschränkt.

Die Mietzeit schließt Montagezeit, Erprobungszeit und gegebenenfalls die Abbauphase ein. Verlängerungen der Mietzeit bedürfen in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung von Busch Austria.

Vor Ablauf der Mietzeit kann der Besteller mit Busch Austria die geeignetste Beendigungsvariante für das Mietverhältnis gemäß Ziffer 9 (Vertragsdauer und Beendigung) dieser Allgemeinen Mietbedingungen vereinbaren.

2. Mietprodukt und Mietkosten

- 2.1 Busch Austria ist berechtigt, gebrauchte oder überholte Produkte anstelle neuer Produkte zu liefern. Busch Austria erklärt, dass das Produkt frei von Fehlern oder Mängeln ist.
- 2.2 Die Bereitstellung des Produktes während der Mietzeit erfolgt durch Busch Austria auf Basis des „IST“-Zustands, insbesondere ohne Gewährleistung der Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck. Der Besteller erkennt außerdem an, dass das Produkt von Busch Austria gegebenenfalls nicht allgemein für den Verkauf freigegeben worden ist und/ oder dass es während einer Entwicklungsphase zum Zweck der Qualifizierung als Prototyp hergestellt worden sein kann.
- 2.3 Beide Parteien sind sich der potenziellen Gefahren, die mit der Nutzung und/oder Beurteilung des Produktes am Standort des Bestellers verbunden sein können, vollständig bewusst. Sie vereinbaren, dass für die Ergebnisse der Beurteilung keinerlei Gewähr übernommen werden kann.
- 2.4 Das Produkt wird auf Kosten und Gefahr des Bestellers am Miet-/ Beurteilungsstandort aufgestellt. Die laufenden Kosten (wie beispielsweise Material für die Vor-Ort-Montage, Kosten für die Inbetriebnahme, Strom, Sperrgas bzw. Stickstoff, Druckluft usw.) trägt der Besteller.
- 2.5 Verschleißteile, die der Besteller während der Mietzeit benötigt, werden von Busch Austria geliefert und in Rechnung gestellt.

3. Mietpreis / Verkaufsbedingungen

- 3.1 Es ist eine einmalige Bereitstellungsgebühr von 2 % des aktuellen Listenpreises des Produktes sowie 2 % des aktuellen Listenpreises des Produktes pro angefangene Woche zu entrichten. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Zahlungsfrist für den Mietpreis des Produktes acht (8) Tage netto nach Rechnungseingang.
- 3.2 Wird das Produkt nach der Mietzeit gekauft, so wird der gezahlte Mietpreis vom Nettopreis des Produktes abgezogen.

4. Pflichten der Parteien während der Mietzeit

- 4.1 Verwendung: Der Besteller hat das Produkt gemäß den Betriebsanleitungen und/oder einschlägigen Gebrauchsanweisungen von Busch Austria, abhängig vom Einsatzzweck und/oder der

Umgebung beim Besteller, zu verwenden, zu handhaben und zu bedienen, es vor jeglicher unangemessenen Nutzung zu bewahren und die sachgemäße Verwendung insbesondere durch ordnungsgemäß geschultes Bedienpersonal sicherzustellen.

- 4.2 Sofern nichts anderes vereinbart ist, kümmert sich das Vertriebs- und Servicenetz von Busch Austria gegen Bezahlung um die technische Überwachung des Produktes und dessen Wartung und Reparatur (Durchführung von Reparaturen gemäß den Standardgarantiebedingungen der Produktionsstätten der Busch Group).
 - 4.3 Zugang: Der Besteller, der das Produkt verwendet und/oder beurteilt, gestattet Busch Austria bzw. von Busch Austria beauftragten Personen angemessenen Zugang zu dem Produkt für Aufgaben wie Überprüfung, Überwachung, Routinemaßnahmen, Wartung oder Service. Der Besteller gibt alle verfügbaren technischen Daten, die im Rahmen des Mietverhältnisses/ der Beurteilung anfallen, an Busch Austria weiter. Gemäß Ziffer 5 dieser Bedingungen dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von Busch Austria keine technischen und vertraulichen Informationen an Dritte weitergeleitet werden.
 - 4.4 Fehlermeldung: Tritt während der Mietzeit ein Fehler des Produktes auf, so kontaktiert und unterrichtet der Besteller Busch Austria unverzüglich in Schriftform. Der Besteller hat Störungen (wie Warn- oder Alarmmeldungen) telefonisch anzuzeigen, so dass Busch Austria die geeignete Abhilfemaßnahme vorbereiten kann. Anschließend ist ein ausführlicher schriftlicher Bericht zu dem Vorfall zu übermitteln.
 - 4.5 Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung von Busch Austria gestattet der Besteller keinem Dritten Zugang zu dem Produkt, und der Besteller wendet alle erforderliche Sorgfalt an, um Vertraulichkeit, Eigentumsstatus und Geheimhaltung des Produktes sicherzustellen. Vor dem Eintreffen von Mitarbeitern von Busch Austria hat der Besteller Busch Austria über alle Sicherheitsvorschriften zu informieren, die am Aufstellungsort gelten.
 - 4.6 Änderungen des Produktes, einschließlich zusätzlicher Ausrüstungen oder Installationen und der Verbindung des Produktes mit anderen Geräten, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch Busch Austria. Werden Änderungen von öffentlichen Behörden verlangt, so ist Busch Austria davon unverzüglich zu unterrichten. Änderungen, Ausrüstungen oder Installationen, die ohne die vorherige Genehmigung von Busch Austria realisiert werden, sind nicht zulässig. Verstößt der Besteller gegen diese Verpflichtung, so gehen die Veränderungen in das Eigentum von Busch Austria über, ohne dass Busch Austria einen Ausgleich zahlen muss. Busch Austria ist nicht verpflichtet, solche Änderungen zu entfernen. Busch Austria kann verlangen, dass das Produkt auf Kosten des Bestellers in den Ausgangszustand zurückversetzt wird.
- ### 5. Geheimhaltung:
- 5.1 Für die Zwecke des Mietverhältnisses und/ oder der Produktbeurteilung gelten als vertrauliche Informationen (nachfolgend „vertrauliche Informationen“) unter anderem – und ohne dass diese Aufzählung einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt – Informationen in Verbindung mit dem Produkt und seiner Technologie, einschließlich Software, Informationen in Verbindung mit Datentests des Produktes und mit Projekten, rechtliche und finanzielle Informationen der anderen Partei sowie das Produkt selbst, Muster, Prototypen etc.
 - 5.2 Die empfangende Partei sichert zu, die vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei für keinen anderen Zweck als den hierin festgelegten zu verwenden. Die Parteien legen vertrauliche Informationen nur Mitarbeitern offen, die von den betreffenden vertraulichen Informationen Kenntnis haben müssen und die gemäß Bestimmungen, die denen dieser Vereinbarung vergleichbar sind, zur Geheimhaltung verpflichtet sind. Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen mit mindestens derselben Sorgfalt, die sie zum Schutz ihrer eigenen geheimen Informationen anwenden, mindestens aber mit entsprechend den Umständen angemessener Sorgfalt. Sofern die offenlegende Partei keine entsprechende schriftliche Genehmigung erteilt hat, darf die empfangende Partei vertrauliche Informationen nicht kopieren, rekonstruieren (Reverse Engineering) oder demontieren, zerlegen etc. Etwaige Kopien sind als Eigentum der offenlegenden Partei zu kennzeichnen und gut sichtbar mit dem Vermerk „Vertraulich“ zu versehen.

- 5.3 Die Pflichten der empfangenden Partei gelten nicht für vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei, für die die empfangende Partei nachweisen kann, dass sie:
- (a) (zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung) bereits öffentlich bekannt waren oder (nach der Offenlegung) öffentlich bekannt geworden sind, ohne dass die empfangende Partei gegen diese Allgemeinen Mietbedingungen verstoßen hätte;
 - (b) sie in gutem Glauben rechtmäßig von Dritten erworben hat;
 - (c) ihr – belegt durch schriftliche Aufzeichnungen – bereits vor der Offenlegung durch die offenlegende Partei bekannt waren oder sich anderweitig in ihrem Besitz befanden; oder
 - (d) von ihr – belegt durch schriftliche Aufzeichnungen – unabhängig von vertraulichen Informationen, die im Rahmen des Mietverhältnisses offengelegt wurden, entwickelt worden sind.
- 5.4 Die empfangende Partei kann vertrauliche Informationen der offenlegenden Partei weitergeben, wenn sie dazu von einem Gericht, einer Verwaltungsbehörde oder einer anderen zuständigen rechtssprechenden Stelle verpflichtet wird; unter der Maßgabe, dass sie in einem solchen Fall die offenlegende Partei umgehend schriftlich unterrichtet, so dass letztere bei dem betreffenden Gericht bzw. der betreffenden Stelle vorläufigen Rechtsschutz oder sonstige Abhilfe beantragen kann, und unter der Maßgabe, dass sie nur denjenigen Teil der vertraulichen Informationen weitergibt, dessen Weitergabe nach Auffassung ihres Rechtsbeistands erforderlich ist.
- 5.5 Auf schriftliches Verlangen der offenlegenden Partei gibt ihr die empfangende Partei alle vertraulichen Informationen (einschließlich aller Kopien und Auszüge) zurück oder vernichtet sie; unter der Maßgabe, dass die empfangende Partei eine Kopie der betreffenden vertraulichen Informationen für Archivzwecke behalten kann, und vorbehaltlich von Kopien, die auf den Standarddatensicherungsgeräten der empfangenden Partei verbleiben (die empfangende Partei sichert zu, nach Vertragsende nicht auf diese Kopien zuzugreifen).
- 5.6 Die Geheimhaltungspflicht gilt für die gesamte Dauer der Mietzeit und für ein (1) weiteres Jahr nach Ablauf der Mietzeit.
- 5.7 Geheimhaltungsbestätigung: Busch Austria und der Besteller behandeln alle vertraulichen Informationen betreffend die Produktbeurteilung und/ oder das Mietverhältnis für die gesamte Dauer dieses Vertrages und für ein (1) weiteres Jahr nach Vertragsende vertraulich.

6. Eigentumsrechte

- 6.1 Rechtsanspruch und volles Eigentum an dem Produkt verbleiben ausschließlich bei Busch Austria. Busch Austria ist alleiniger und ausschließlicher Inhaber aller Schutz- und Urheberrechte, die für das Produkt bei der Lieferung an den Besteller bestehen.
- 6.2 Weiterhin behält sich Busch Austria alle Rechte, Eigentumsrechte, Rechtsansprüche und rechtlichen Interessen an dem Produkt und an dem geistigen Eigentum und den vertraulichen Informationen von Busch Austria vor, einschließlich aller Spezifikationen von Busch Austria, sowie an allen damit verbundenen Änderungen, Erweiterungen, Weiterentwicklungen, Erfindungen, Verbesserungen und Ableitungen (zusammen „Weiterentwicklungen“), die durch Busch Austria oder den Besteller bewirkt werden. Bewirkt der Besteller solche Weiterentwicklungen, so tritt er alle Rechte und Rechtsansprüche daran an Busch Austria ab und unterstützt Busch Austria dabei, den Eigentumsanspruch von Busch Austria an solchen Weiterentwicklungen durchzusetzen.

7. Haftung

- 7.1 Der Besteller trägt alle Risiken, die sich aus der Nutzung des Produktes an dessen Miet-/ Beurteilungsstandort ergeben, so unter anderem Personenschäden, Schäden an dem Produkt oder an anderen Produkten, die bei der Produktbeurteilung verwendet werden und Busch Austria gehören, nachteilige Auswirkungen für die Öffentlichkeit sowie Umweltbelastungen.
- 7.2 Die Haftung von Busch Austria ist ausschließlich auf die Lieferung des Mietproduktes beschränkt. Insoweit durch das geltende Recht von Busch Austria abgedeckt, wird für Ersatzansprüche seitens des Bestellers für entstandene Schäden jeder Art keine Entschädigung gezahlt.

- 7.3 In keinem Fall haften die Parteien für indirekte Schäden, Folgeschäden oder entstandene Schäden durch höhere Gewalt.

8. Versicherung

- 8.1 Der Besteller hat während der Mietzeit für das Produkt eine Produktversicherung zu Gunsten von Busch Austria in Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Produktes einschließlich aller Nebenkosten abzuschließen und zu unterhalten. Die Versicherung muss unter anderem Risiken wie Feuerschäden, Beschädigung, Zerstörung, Diebstahl und Verlust abdecken.
- 8.2 Erbringt der Besteller nicht den Nachweis, dass er vor dem in der Bestellbestätigung angegebenen Liefertermin ausreichenden Versicherungsschutz abgeschlossen hat, so ist Busch Austria berechtigt, angemessenen Versicherungsschutz im Namen und für Rechnung des Bestellers abzuschließen. Busch Austria kann die sofortige Erstattung dieser Zusatzkosten verlangen. Der Besteller tritt hiermit alle Rechte, die sich aus der auf Grund des Mietverhältnisses abgeschlossenen Versicherung ergeben, unwiderruflich an Busch Austria ab und unterrichtet den Versicherer davon.
- 8.3 Geht das Produkt während der Mietzeit verloren oder liegt ein Totalschaden vor, so hat der Besteller Busch Austria in Höhe des aktuellen Wiederbeschaffungswertes zu entschädigen. Busch Austria kann auch die Lieferung eines gleichwertigen Produktes als Ersatz verlangen. Die Miete in Höhe des Nettopreises des Produktes ist bis zum vollständigen Eingang der angemessenen Entschädigung zahlbar.

9. Vertragsdauer und Beendigung

- 9.1 Vierzehn (14) Tage vor Ablauf der Mietzeit kann der Besteller mit Busch Austria die geeignetste Beendigungsvariante für das Mietverhältnis oder die Möglichkeit zur Mietzeitverlängerung vereinbaren.
- 9.2 Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben bzw. wie in Ziffer 9.1 festgelegt, endet die Mietzeit zu (a) dem Datum, an dem der Besteller das Produkt kauft, sofern die Mietzeit nicht gemäß den hierin aufgeführten Bedingungen im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien früher beendet wurde, oder – sofern dieser Zeitpunkt früher ist – zu (b) dem Datum, an dem das Produkt am Ende der Mietzeit an Busch Austria zurückgegeben wird.
- 9.3 Wenn der Besteller während des ersten Monats weder Tests durchführt noch das Produkt verwendet, kann Busch Austria die Mietzeit nach diesem ersten Monat schriftlich beenden.

Bei einer wesentlichen Verletzung dieser Allgemeinen Mietbedingungen durch eine der Parteien hat die andere Partei das Recht, schriftlich die sofortige Beendigung der Mietzeit zu verlangen. In diesem Fall ist das Produkt so bald wie möglich an Busch Austria zurückzusenden, spätestens aber innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem schriftlichen Beendigungsverlangen. Die Partei, die die Vertragsverletzung zu vertreten hat, trägt alle anfallenden Kosten für die Rücksendung des Produktes.

10. Rückgabe

- 10.1 Der Besteller ist verpflichtet, das Produkt innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Ende der Mietzeit zurückzugeben. Die Rückgabe des Produktes ist mit Busch Austria schriftlich vor dem Rückversand zu vereinbaren. Wird das Produkt ordnungsgemäß nach Ablauf der Mietzeit zurückgegeben, so werden die Kosten für Aufbereitung, Transport, Verpackung und Transportversicherung dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 10.2 Kommt der Besteller seiner Pflicht zur Rückgabe innerhalb von sieben (7) Tagen nach dem Ende der Mietzeit nicht nach, so ist Busch Austria berechtigt, den Rücktransport auf Kosten des Bestellers durchzuführen. Der Besteller gewährt Busch Austria bzw. dem Beauftragten von Busch Austria hiermit Zugang zum Aufstellort des Produktes zum Zweck der Abholung des Produktes. Schadenersatzansprüche seitens Busch Austria bleiben davon unberührt.

Weiterhin hat Busch Austria das Recht, für die verspätete Rückgabe nach Ablauf der Mietzeit eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese Vertragsstrafe beträgt 0,5 % des Betrages je voller Woche Verzug, höchstens jedoch 5 % des Listenpreises des Mietproduktes.

Gibt der Besteller das Produkt nicht innerhalb von vier (4) Wochen nach Ablauf der Mietzeit zurück, so muss er das Produkt zum Listenpreis kaufen.

- 10.3 Zum Ende der Mietzeit muss sich das Produkt in gutem, funktionstüchtigem Zustand befinden, d. h. es muss insbesondere gereinigt und vollständig sein und darf unter Berücksichtigung der Mietzeitdauer nur normalen Verschleiß aufweisen (der von Busch Austria hinzunehmen ist), und der Besteller gibt das Produkt entweder unverzüglich an Busch Austria zurück oder stellt es unverzüglich zur Abholung bereit. Der Besteller verzichtet hiermit auf jegliche Zurückbehaltungsrechte.
- 10.4 Busch Austria kann das Produkt vor der Rückgabe oder Abholung überprüfen oder von einem Sachverständigen überprüfen lassen. Der Sachverständige bewertet den Umfang entstandener Mängel und Schäden, veranschlagt die Kosten für deren Beseitigung und beziffert gegebenenfalls eine etwaige Wertminderung des Produktes.

Busch Austria setzt den Besteller innerhalb eines (1) Monats nach Erhalt schriftlich von etwaigen Mängeln oder Schäden in Kenntnis.

- 10.5 Die Kosten notwendiger Überprüfungen trägt der Besteller. Stellt der Sachverständige keine Schäden oder Mängel fest, so trägt Busch Austria sämtliche Kosten für den Sachverständigen.

Für entstandene Mängel oder Schäden, die über den normalen Verschleiß und/ oder die ordnungsgemäße Verwendung hinausgehen, kommt der Besteller auf.

- 10.6 Busch Austria kann für die Rücksendung einen anderen Bestimmungsort als den Übergabeort angeben. In diesem Fall ist der Besteller – wenn er das Produkt fristgerecht zurückgibt – nicht verpflichtet, etwaige Kosten zu bezahlen, die über die Kosten für die Rücksendung des Produktes an den ursprünglichen Übergabeort hinaus entstehen.
- 10.7 Vor der Produktrückgabe sind ein Warenrücksendeformular (RMA) und eine Kontaminationserklärung von einer entsprechend qualifizierten und autorisierten Person auszufüllen und zu unterschreiben. Die Erklärung ist zusammen mit dem gemieteten Produkt zurückzusenden. Auf allen Dokumenten muss die Auftragsnummer von Busch Austria angegeben sein

Busch Austria GmbH, Businesspark 1, A - 2100 Korneuburg
Stand 10/2025